

Freien Journalisten fälschlich als Terror-Sympathisanten hingestellt  
Zeitung hätte seine längst vollzogene Abkehr von der Hamas erwähnen müssen

Entscheidung: Hinweis  
Ziffern: 2, 3

Eine überregionale Tageszeitung, die der Linkspartei nahesteht, berichtet über eine Lesung der ehemaligen Linken-Politikerin Sahra Wagenknecht. Der Beitrag enthält ein Foto von der Veranstaltung, die wenige Tage nach dem Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 auf Israel stattfand. Das Bild zeigt Wagenknecht sitzend auf dem Podium und in der Online-Fassung auch den neben ihrem Tisch sitzenden späteren Beschwerdeführer, laut Bildunterschrift „ein zum Islam konvertierter Hamas-Fan, der seit Monaten für die Wagenknecht-Partei trommelt“. Im Bericht heißt es über ihn: „Der Mann ist berüchtigt: konvertierte zum Islam und verfolgte vor Jahren mit seiner Kamera den damaligen Chef der Linke-Bundestagsfraktion, Gregor Gysi, bis auf die Toilette, um ihn wegen angeblich zu großer Israel-Freundlichkeit zu stellen.“ Er nenne die Hamas „eine normale Partei“, fordere von ihr mehr Waffengewalt „zur Befreiung von Jerusalem“, wolle Juden „brennen“ sehen, verherrliche den islamistischen „Märtyrertod“ und stelle öffentlich den Holocaust in Frage. Wegen seiner „Fake-News-Berichterstattung aus Gaza“ sei ihm auch der Spitzname „Pressesprecher der Hamas“ verpasst worden. Inzwischen rühre er „die Werbetrommel für die Wagenknecht-Partei“. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass ihn die Redaktion „Hamas-Fan“ nenne. Dabei habe er sich deutlich von der Hamas distanziert. Zum Beispiel habe er im Internet ein Video veröffentlicht, das ausführlich Plakate der Hamas-Opfer gezeigt habe. Er habe auch gefragt, ob Deutschland durch Zahlungen an Katar den Hamas-Terror indirekt mitfinanziere. Auch in Gesprächen mit dem israelischen Militärsprecher Arye Sharuz Shalicar und mit Botschafter Ron Prosor habe er seine Abscheu gegenüber der Hamas deutlich gemacht. Ihn nach dem beispiellosen Hamas-Terror gegen Israel vom 7. Oktober einen „Hamas-Fan“ zu nennen, sei sein gesellschaftlicher Tod. Der durchschnittlich verständige Leser verstehe die Äußerung dahingehend, dass er den schrecklichen Terror befürworte. Unwahr sei auch der Vorwurf der „Fake-News-Berichterstattung aus Gaza“. Immerhin habe er mehrmals großes Lob erhalten für seine wahrhaftige Berichterstattung aus Gaza, auch vom Chefredakteur der parteinahen Zeitung, über die er sich jetzt beschwert. Nicht nur für diese Zeitung, sondern auch für die BBC habe er wahrhaftig aus Gaza berichtet. Ihn als „Pressesprecher der Hamas“ zu bezeichnen, sei eine üble Verleumdung. Er sei nie in irgendeiner Funktion für die Hamas tätig gewesen und habe sie nie bei ihrem Terror unterstützt. Als „normale Partei“ habe er sie 2014 bezeichnet; damals habe er über die Wahlen zum Parlament gesprochen, bei denen die Hamas als „eine normale Partei“ angetreten sei und gewonnen habe. Er habe auch nie die „Werbetrommel für die Wagenknecht-Partei“ gerührt. Tatsächlich gebe es noch gar keine Partei, sondern nur einen Verein namens BSW. Abgesehen davon mache er keine Werbung für sie; er habe lediglich als freier Journalist über Wagenknechts Buchlesung berichtet. Er bestreitet auch, Gregor Gysi 2014 bis auf die Toilette verfolgt zu haben. Er habe nur gefilmt, wie zwei Israel-Kritiker den Oppositionsführer auf die Bundestagstoilette verfolgt hätten. Dieser von ihm dokumentierte Vorfall sei am nächsten Tag auch auf zahlreichen Zeitungstitelseiten erwähnt worden. Insgesamt sei der Bericht ein Schmähartikel gegen seine Person, gleiche einem Medienpranger und verletze seine Ehre. Er sei tief gekränkt durch diesen Bericht, der auch in seinem persönlichen Umfeld großen Schaden hinterlasse. Eine später angefügte Anmerkung der Redaktion sei keine Korrektur. Die Schriftgröße sei halb so groß wie der Bericht, und der Artikel selbst verweise an keiner Stelle auf diese Fußnote. In ihrer Entgegnung räumt die Zeitung ein, dass die Bezeichnung „Hamas-Fan“ für die Gegenwart und jüngere Vergangenheit nicht mehr stimmen möge und insofern womöglich zu allgemein formuliert worden sei. Deshalb habe die Redaktion den Online-Artikel um eine Anmerkung ergänzt, wonach der Kritisierte Wert auf die Feststellung lege, „dass er sich von früheren, in diesem Artikel erwähnten Äußerungen über die Hamas distanziert hat und diese Positionen nicht mehr vertritt“. Unzweifelhaft bleibe aber, dass der Beschwerdeführer – der in seinem Journalistenleben schon viele politische Wandlungen vollzogen habe – seinerzeit begeisterter pro-palästinensischer Aktivist gewesen sei. Weil er die Grenze zwischen Journalismus und

Aktivismus damals verwischt und deutlich überschritten habe, habe die Zeitung (wie auch andere Blätter) auf seine Nahost-Berichte verzichtet. Dass er die Werbetrommel für die Wagenknecht-Partei gerührt habe, beziehe sich auf seine Aktivitäten in sozialen Netzwerken. Dabei sei es unerheblich, ob die damals geplante Partei formal schon gegründet war. Zu dem Eindruck, dass er für die Wagenknecht-Partei werbe, möge der Umstand beigetragen haben, dass er als einziger Medienvertreter während der Buch-Signierungen auf dem Podium neben Wagenknecht habe sitzen und filmen können. Zur sogenannten Toilettenaffäre schreibt die Zeitung in ihrer Stellungnahme, Videos zeigten, dass der Beschwerdeführer die Gysi-Verfolger bis in den Toilettenvorraum hinein gefilmt habe und mindestens in der Tür gestanden haben müsse. Er möge das als „normale journalistische Berichterstattung“ betrachten. Man könne diesen zumindest unappetitlichen Vorgang aber auch sehr kritisch sehen. Wer so arbeite, habe sich für seriösen Journalismus disqualifiziert. Die Zeitung habe auch nicht behauptet, dass er Pressesprecher der Hamas gewesen sei, sondern dass ihm aufgrund seiner Berichterstattung und seiner Aktivitäten dieser Spitzname verpasst worden sei. Zusammenfassend sei festzustellen, dass es besser gewesen wäre, in dem Artikel deutlicher kenntlich zu machen, bei welchen Positionen des Beschwerdeführers es sich um frühere, heute nicht mehr vertretene Auffassungen handele. Allerdings könne er als Person des öffentlichen Interesses nicht verlangen, dass die Öffentlichkeit alle seine Handlungen und Wandlungen vergesse. Der Beschwerdeausschuss erteilt der Redaktion einen Hinweis. Sie hat gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, soweit im Beitrag geschrieben wird, der Beschwerdeführer nenne die Hamas „eine normale Partei“, fordere von der Terrorgruppe mehr Waffengewalt „zur Befreiung von Jerusalem“, wolle Juden „brennen“ sehen, verherrliche den islamistischen „Märtyrertod“ und stelle öffentlich den Holocaust in Frage. Die Redaktion verwendet hier das Präsens, so dass die Leserschaft den Eindruck gewinnen muss, es handele sich um aktuelle Äußerungen und nicht um Aussagen, die mehrere Jahre zurückliegen und von denen sich der Beschwerdeführer distanziert hat. Da diese Passage im Beitrag selbst nicht korrigiert wurde, liegt auch ein Verstoß gegen die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 vor. Im Übrigen hält der Ausschuss die Beschwerde für unbegründet. Sowohl die Schilderung des „Toiletten-Vorfalles“ um Gregor Gysi als auch die Bewertung, der Beschwerdeführer rühre die Werbetrommel für das BSW, sind vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt. Auch die Wiedergabe seines Spitznamens „Pressesprecher der Hamas“ ist presseethisch unproblematisch. Seine Bezeichnung als „Hamas-Fan“ stellt angesichts seines früheren Verhaltens eine zulässige Meinungsäußerung dar. Unter diesen Gesichtspunkten waren somit Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und/oder 9 des Kodex zu verneinen. Der von ihm zusätzlich angeführte Verstoß gegen Ziffer 10 (Schmähung von religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen) war bereits in der Vorprüfung des Verfahrens zurückgewiesen worden.